



1276010994

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR
Baurecht/ gewerbliche Betriebsanlagen

LAND  KÄRNTEN

Stadtgemeinde
Hermagor-Pressegger See
EINGANG
12. Mai 2021

Datum	10.05.2021
Zahl	HE4-BAUG-290/1-2021 (004/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Fian
Telefon	050 536-63660
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff: Hiper Cast GmbH, Kühwegboden 45, 9620 Hermagor;
Brunnenanlage als Nutzwasserförderanlage auf Gst. Nr. 1249/2, 1237 und 1245, KG 75010
Möderndorf;
Baubewilligungsverfahren

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag der Hiper Cast GmbH, Kühwegboden 45, 9620 Hermagor, um Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung der mit einer Brunnenanlage zur Nutzwasserförderung, einem Löschwasserteich sowie mit einer Versickerungsanlage (wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 08.10.2020, Zl. 08-WV-1387/2020 (012/2020)) in Zusammenhang stehenden notwendigen baulichen Anlagen auf Gst. Nr. 1245, 1249/2 und 1237, KG 75010 Möderndorf, laut vorgelegten Unterlagen.

In dieser Angelegenheit wird eine, mit einem Ortsaugenschein verbundene, mündliche Verhandlung anberaumt. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Verhandlung zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Fa. Hiper Cast GmbH, Kühwegboden 45, 9620 Hermagor)

Datum: 27.05.2021

Zeit/Beginn: 09.00 Uhr

Hinweis zur Teilnahme: für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Maßnahmen (zB Abstandsregeln) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, aktuellen Version. Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Sie können persönlich kommen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie sich

- durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person oder
- durch amtsbekannte Angehörige (§ 36 a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, an deren jeweiliger Vertretungsbefugnis kein Zweifel besteht, vertreten lassen oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können nach Voranmeldung bis spätestens 26.05.2021 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 2. Stock Altbau, Z. 205.

Rechtsgrundlagen:

§ 22 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 85/2013 iVm der Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Hermagor auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Nau-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 16/2014; §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

Bitte beachten Sie, dass Sie, wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen das Vorhaben/ den Gegenstand der Verhandlung erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung entweder in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann, wenn Sie diese versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wir weisen darauf hin, dass die Anberaumung dieser Verhandlung auch durch persönliche Verständigung bekannter Beteiligter und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wurde.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Fian

Ergeht an:

die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor, mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der do. Amtstafel (§ 41 Abs. 1 AVG).

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

STADTGEMEINDE
HERMAGOR-PRESSEGGER SEE

angeschlagen am: 12.05.2021/EBE
abgenommen am: